

§ 10 JFPO (Bayern) — Sachgebiete

Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Prüfung umfasst im schriftlichen und mündlichen Teil folgende Sachgebiete:

1. Jagdwaffen, Jagd- und Fanggeräte:

- Lang- und Kurzwaffen, Munition, Ballistik, Optik
- Handhabung, Pflege und Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen, Umgang mit Munition
- Jagd- und Fanggeräte
- jagdbezogene Vorschriften des Waffenrechts und der Unfallverhütung sowie über Notwehr und Notstand

2. Biologie der Wildarten:

- Erkennungsmerkmale und Anatomie
- Lebensweise, Verhalten, Fortpflanzung
- Lebensräume

3. Rechtliche Vorschriften:

- Jagdrecht
- Tier-, Natur- und Artenschutzrecht sowie Landschaftspflegerecht
- Vorschriften über die Hygiene bei der Gewinnung und im Umgang mit Fleisch sowie bei der Abgabe von Fleisch von freilebendem Wild und zur Ausbildung der Jäger in Gesundheits- und Hygienefragen sowie zu Fragen der Umweltverschmutzung

4. Wildhege, Jagdbetrieb und jagdliche Praxis:

- Reviergestaltung, Maßnahmen zur Verbesserung des Wildlebensraums insbesondere in der Feldflur
- Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes
- Hegemaßnahmen einschließlich Fütterung
- Jagdarten, Ansprechen des Wildes, Jagdausübungsregeln
- Behandlung und Versorgung des erlegten Wildes, Wildbrethygiene
- Wildseuchen und Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung
- Abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderung beim Wild infolge Krankheit, Umweltverschmutzung oder sonstiger Faktoren, die die menschliche Gesundheit bei Verzehr von Wildbret schädigen können

5. Jagdhundewesen:

- Haltung, Erziehung und Führung von Jagdhunden
- Jagdhunderassen und ihre Eigenschaften
- Brauchbarkeitsprüfung
- Aspekte des Tierschutzes bei der Jagdausübung und dem Hundeeinsatz

6. Naturschutz, Landbau, Forstwesen, Wild- und Jagdschadensverhütung:

- Natur- und Artenschutz, insbesondere besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

- Landbau
- Forstwesen, insbesondere Waldbau
- Wild- und Jagdschadensverhütung.

Zitiervorschlag: § 10 JFPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JFPO/10>